

Interpellation Gemperle-Goldach (21 Mitunterzeichnende) vom 18. September 2013

Mangelhafte Kontrollen kosten Millionen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 22. Oktober 2013

Felix Gemperle-Goldach erkundigt sich in seiner Interpellation vom 18. September 2013 nach der Kontrolle von Spitalrechnungen im Kanton St.Gallen. Der Interpellant befürchtet, dass im Zusammenhang mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung und der freien Spitalwahl die Zahl der zu kontrollierenden Rechnungen derart angestiegen ist, dass die Rechnungen nicht mehr in der bisherigen Qualität kontrolliert werden können.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung und der damit verbundenen freien Spitalwahl auf den 1. Januar 2012 muss sich der Kanton St.Gallen an allen inner- und ausserkantonalen Hospitalisationen von krankenversicherten st.gallischen Patientinnen und Patienten in öffentlichen und privaten Listenspitälern beteiligen. Ein Spital wird dann als Listenspital bezeichnet, wenn es auf der Spitalliste des Standortkantons oder auf der Spitalliste des Wohnkantons der Patientin oder des Patienten aufgeführt ist. Bis Ende 2011 beschränkte sich die Mitfinanzierung bei ausserkantonalen Spitalaufenthalten von krankenversicherten Patientinnen und Patienten auf öffentliche oder öffentlich subventionierte Spitäler, sofern für die ausserkantonale Behandlung medizinische Gründe (Notfall oder fehlendes Leistungsangebot im Wohnkanton) vorlagen.

Die neue Spitalfinanzierung und die freie Spitalwahl haben zu einem massiven Anstieg der zu prüfenden Rechnungen geführt. Aufgrund des Stellenstopps im Kanton mussten im Gesundheitsdepartement und im Amt für Gesundheitsversorgung Personalverschiebungen vorgenommen werden, um die deutlich höhere Zahl an Rechnungen verarbeiten und kontrollieren zu können. Gleichzeitig wurden Massnahmen zur Vereinfachung der Rechnungskontrolle getroffen (Abrechnung mittels Sammelrechnung und Auslagerung der Regressprüfung). Mit der vorgesehenen Einführung von e-Faktura im Jahr 2014 kann die Rechnungskontrolle weitgehend elektronisch vorgenommen werden, was für die Mitarbeitenden im Amt für Gesundheitsversorgung eine Entlastung von gewissen Routineprüfungen bedeutet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Comparis (Internet-Vergleichsdienst der Schweiz, wo Konsumentinnen und Konsumenten Tarife und Leistungen von Versicherern, Banken, Telecom-Anbietern, Immobilien, Fahrzeugen usw. vergleichen können) befragte Kantone und Krankenversicherer zur Zahl der zu kontrollierenden und beanstandeten Rechnungen und den resultierenden Kosteneinsparungen. Comparis kam dabei zum Ergebnis, dass jede zehnte Rechnung fehlerhaft und die Rechnungskontrolle mangelhaft sei. Gemäss Comparis liege in den Kontrollen ein enormes Sparpotential. Zu diesen Fragestellungen kann aus Sicht des Kantons St.Gallen folgendes festgehalten werden: im Kanton St.Gallen finden Rechnungskontrollen statt. Einzelne Aspekte werden für jede einzelne Rechnung überprüft (z.B.: liegt der auf der Rechnung aufgeführte Wohnsitz im Kanton St.Gallen / ist der angewendete Tarif korrekt / ist der Vergütungsanteil des Kantons korrekt / stimmt der Rechnungsbetrag / handelt es sich um einen Wiedereintritt innerhalb von 18 Kalendertagen nach Austritt / Regressprüfung bei allen Hospitalisationen mit Eintrittsgrund «Unfall» usw.). Andere Aspekte werden nur stichprobenartig kontrolliert (z.B. Überprüfung des auf der Rechnung aufgeführten Wohnsitzes mit dem Einwohnerregister). Nicht überprüft wird die me-

dizinische Indikation und ob die verrechnete DRG-Fallpauschale mit der medizinischen Indikation übereinstimmt. Diese Kontrolle obliegt dem Krankenversicherer. Werden Rechnungen von den Krankenversicherern beanstandet, sind die Spitäler verpflichtet, Korrekturen auch gegenüber dem Kanton vorzunehmen. Dies ersetzt aber eigene Kontrollen durch die Kantone nicht.

2. Bis Ende 2011 kontrollierte der Kanton jährlich rund 2'000 Rechnungen von ausserkantonalen Hospitalisationen, an denen er sich finanziell beteiligen musste. Ab 2012 werden rund 13'000 Rechnungen von ausserkantonalen Hospitalisationen und rund 5'000 Rechnungen von st.gallischen Privatspitälern kontrolliert, an denen sich der Kanton neu finanziell beteiligen muss. Die Rechnungen für Hospitalisationen in den st.gallischen Spital- und Psychrieverbunden werden wie bisher nur summarisch geprüft, weil hier zusätzlich Überprüfungen durch die kantonale Finanzkontrolle stattfinden (u.a. Überprüfung, ob der vom Kanton vergütete Betrag plausibel ist). Sämtliche Rechnungen mit Eintrittsgrund «Unfall» (d.h. von öffentlichen st.gallischen Spitälern, von st.gallischen Privatspitälern und von ausserkantonalen Spitälern) werden seit Juli 2012 von der Schaden Service Schweiz AG (SSS AG) überprüft, ob auf Unfallversicherer oder auf haftpflichtige Dritte zurückgegriffen (Regress) werden kann.
3. Aufgrund der massiven Zunahme der zu kontrollierenden Rechnungen wurden innerhalb des Amtes für Gesundheitsversorgung auf den 1. März 2012 40 Stellenprozente in das Sekretariat verschoben, wo die Rechnungskontrolle durchgeführt wird. Diese Stellenprozente fehlen nun allerdings im Bereich der Tarifgenehmigung und der Tariffestsetzung, da mit der neuen Spitalfinanzierung die Zahl der zu genehmigenden Verträge und die Zahl der Festsetzungsverfahren erheblich zugenommen haben. Da die Verschiebung von 40 Stellenprozenten noch nicht ausreichte und amtsintern keine weiteren Stellenverschiebungen mehr möglich waren, wurden innerhalb des Gesundheitsdepartementes weitere 30 Stellenprozente in das Amt für Gesundheitsversorgung verschoben. Eine Aufstockung des Personalbestands war aufgrund des Personalstopps nicht möglich. Als Folge der knappen Ressourcen mussten Geschäfte priorisiert und zum Teil zurückgestellt werden.
4. Fehlerhafte Rechnungen werden mit den Leistungserbringern laufend besprochen und korrigiert. Eine Statistik darüber wird nicht geführt. Der Anteil fehlerhafter Rechnungen kann deshalb nur geschätzt werden, dürfte aber bei weniger als 3 Prozent und somit deutlich unter der von Comparis genannten Fehlerquote von 10 Prozent liegen.
5. Im Juli 2012 hat der Kanton St.Gallen die Regressprüfung und die Durchsetzung von Regressforderungen der SSS AG übertragen. Die Entschädigung der SSS AG erfolgt als Erfolgsbeteiligung. Für den Kanton fallen somit nur «Kosten» an, wenn Regresserfolge erzielt werden.

Aufgrund der massiven Zunahme der zu kontrollierenden Rechnungen und des geltenden Personalstopps mussten Massnahmen zur Vereinfachung der Rechnungskontrolle getroffen werden. Dazu gehören die Auslagerung der Regressprüfung an die SSS AG und die Abrechnung über Sammelrechnungen mit Spitälern und Kliniken, die eine grosse Zahl st.gallischer Patientinnen und Patienten behandeln. Bei Sammelrechnungen in Form von Excel-Listen sind Kontrollen wesentlich einfacher.

Ab 2013 wurden die Leistungserbringer verpflichtet, auf den Rechnungen die 13-stellige AHV-Nummer bekanntzugeben, damit bei Rechnungen über Fr. 10'000.– der zivilrechtliche Wohnsitz überprüft werden kann. Rechnungen ohne AHV-Nummer werden retourniert.

Weicht das Fakturierungsvolumen einzelner Leistungserbringer erheblich von den Vormonaten ab, werden durch das Amt für Gesundheitsversorgung und durch den Kantonsarzt weitere Abklärungen vorgenommen.

Bei der bisherigen Form der Rechnungskontrolle handelt es sich um eine Übergangslösung. Es ist vorgesehen, in Zukunft die Rechnungskontrolle mit der Einführung von e-Faktura weitgehend zu automatisieren. Bei e-Faktura werden die Rechnungen elektronisch übermittelt. Die Überprüfung des zivilrechtlichen Wohnsitzes, des angewendeten Tarifs, des Rechnungsbetrages, von Rehospitalisationen innert 18 Tagen, von Doppelrechnungen, die Weiterleitung der Rechnungen an die SSS AG zur Regressprüfung und andere Sachverhalte können automatisch erfolgen. Die Mitarbeitenden des Amtes für Gesundheitsversorgung können sich dann auf jene Rechnungen konzentrieren, bei denen in e-Faktura Unstimmigkeiten auftreten. In diesem Zusammenhang ist auf Abschnitt II Ziff. 10 des Kantonsratsbeschlusses vom 22. August 2013 über das Entlastungsprogramm 2013 (ABI 2013, 2285) hinzuweisen, womit die Regierung eingeladen wurde, die Bildung einer spezialisierten Regressabteilung für Regressforderungen zu prüfen. Dieser Auftrag, befindet sich derzeit in Bearbeitung; es wird dabei auch die Vorgehensweise bei Regressprüfungen berücksichtigt.

6. Für jede Hospitalisation werden zwei Teilrechnungen verschickt: eine an den Kanton und eine an den Krankenversicherer. Jeder Rechnungsempfänger nimmt die aus seiner Sicht notwendigen Rechnungskontrollen vor. Die Rechnungskontrolle der Krankenversicherer geht indes viel weiter als diejenige des Kantons und schliesst auch die Prüfung medizinischer Sachverhalte ein. Die Spitäler sind verpflichtet, Rechnungskorrekturen, welche die Versicherer veranlassen haben, auch gegenüber dem Kanton vorzunehmen. Ein direkter Datenaustausch zwischen Krankenversicherer und Kanton findet indes nur in Ausnahmefällen statt. Aus Gründen des Datenschutzes werden keine Patientendaten verschickt.
7. Das Interesse der Krankenversicherer, im Bereich der Rechnungsprüfung mit den Kantonen zusammenzuarbeiten, ist nicht gross oder mit finanziellen Forderungen verbunden. Gewisse Doppelspurigkeiten lassen sich somit nicht vermeiden. Das Gesundheitsdepartement ist aber bestrebt, mit grossen Krankenversicherern entsprechende Vereinbarungen zu treffen, sofern die Konditionen tragbar sind. Bei der Regressprüfung können Doppelspurigkeiten hingegen weitgehend ausgeschlossen werden, da die SSS AG die Regressprüfung für 17 Kantone und für rund die Hälfte der Krankenversicherer vornimmt.
8. Die Folgekosten unvollständiger Kontrollen sind schwierig abzuschätzen. Fehler beim kantonalen Vergütungsanteil, beim Tarif und beim Rechnungsbetrag sowie die meisten Regressfälle werden durch die Rechnungskontrolle erkannt. Die Überprüfung des zivilrechtlichen Wohnsitzes über das Einwohnerregister wird hingegen nur stichprobenartig vorgenommen. Da bei Rechnungen über Fr. 10'000.– der zivilrechtliche Wohnsitz immer über das Einwohnerregister überprüft wird, dürfte es sich hier um kleinere Beträge handeln. Mit e-Faktura können ab 2014 alle Rechnungen systematisch überprüft werden.
9. Von allfälligen fehlerhaften Rechnungsstellungen profitieren entweder andere Kantone (falls der zivilrechtliche Wohnsitz nicht im Kanton St.Gallen liegt), die Leistungserbringer (falls der Rechnungsbetrag zu hoch ausfällt) oder Unfall- bzw. Haftpflichtversicherer (falls Regressfälle von der SSS AG nicht erkannt werden).